

# Tiefbau- und Verkehrsamt

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0787/22

### Titel der Drucksache

Prüfauftrag - frühzeitige Bekanntmachung der Sperrung der Gutenbergstraße und Änderung der Umleitungen für diesen Bereich

### Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- |   |       |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?     | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?              | Nein. |

### Stellungnahme

01

*Der Oberbürgermeister wird mit der Überprüfung der Umleitungsregelungen im Rahmen der Sanierung der Gutenbergstraße beauftragt. Zu prüfen ist dabei, ob bereits an den Ortseinfahrten zur Landeshauptstadt aus Richtung Andisleben und Gotha mit großen Hinweisschildern auf die Sperrung der Gutenbergstraße und mögliche Umleitungsvarianten hingewiesen werden kann. Beispielsweise können Fahrzeuge, welche aus Gotha kommen auch über den Gothaer Platz auf den Juri Gagarin Ring abgeleitet werden und aus Richtung Andisleben bereits über die Ausfahrten Gispersleben oder Thüringenpark.*

1. Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis (hier: § 2 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts i.V.m. §§ 44, 45 StVO) nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

2. Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen. Dies ist hier nicht der Fall.

3. Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungskreis handelt oder aus dem übertragenen Wirkungskreis.

**Auf Grund der Zuordnung der Angelegenheit zum übertragenen Wirkungskreis ist eine Befassung durch den Stadtrat nicht zulässig.**

### Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

### Anlagenverzeichnis

gez. i.V. Gräner  
Unterschrift Amtsleitung

---

13.05.2022  
Datum

---